

Stand 27.01.2026

INFORMATION AN DIE WIRTSCHAFTSAKTEURE ÜBER WICHTIGE ÄNDERUNGEN DES ABFALLVERBRINGUNGSRECHTS DURCH DIE NOVELLIERTE EU-ABFALLVERBRINGUNGSVERORDNUNG (VERORDNUNG (EU) 2024/1157):

Am 11.04.2024 wurde die novellierte EU-Abfallverbringungsverordnung verabschiedet, die ab dem 21.05.2026 in wesentlichen Teilen gültig ist. Als EU-Verordnung gilt sie unmittelbar in jedem Mitgliedstaat und damit auch das in Art. 27 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung 2025/1290 normierte neue elektronische System für die Abfallverbringung.

DIWASS als zentrales elektronisches System für die Abfallverbringung ab dem 21.05.2026

Alle an grenzüberschreitenden Verbringungen beteiligten Betreiber¹ haben ab dem 21.05.2026 das von der EU-Kommission betriebene zentrale elektronische System (**D**igital **W**Aste **S**hipment **S**ystem - DIWASS) zu nutzen.

Dies betrifft sowohl Verbringungen mit Notifizierungsverfahren als auch solche mit allgemeinen Informationspflichten. Demzufolge sind ab dem 21. Mai 2026 die Anhang VII-Dokumente, Notifizierungs- und Begleitformulare, die jeweils zugehörigen Unterlagen sowie ggf. zu diesen Verbringungen erfolgte Erklärungen, Bestätigungen und Entscheidungen zwingend in elektronischer Form an DIWASS zu übermitteln.

Voraussetzungen für die Teilnahme an DIWASS

- Für die Teilnahme eines Betreibers an DIWASS ist eine Registrierung einer natürlichen Person als Nutzer mindestens eines Standorts des Betreibers notwendig. Die Registrierung erfolgt auf dem von der EU-Kommission betriebenen Online-Dienst (DIWASS-GUI² - graphische Benutzerschnittstelle).
- Der Nutzer muss sich hierfür vorab für den direkten Zugang zum zentralen System über eine Webseite (EU-Login über GUI) autorisieren und verfügt damit über ein persönliches Benutzerkonto.
- Betreiber benötigen zur Identifizierung in DIWASS eine Hauptidentifikationsnummer. Für Betreiber, die bereits beim Zoll registriert sind, ist die EORI-Nummer (Economic Operators' Registration and Identification number) als Hauptidentifikationsnummer anzugeben. Sofern keine EORI-Nr. zur

¹ In Art. 2 Abs. 1 Nr. 13 der EU-Verordnung 2025/1290 als Betreiber bezeichnete natürliche oder juristische Personen, z. B. Notifizierende und Veranlassende einer Verbringung (auch als Händler und Makler), Transporteure, Empfänger, Abfallerzeuger oder Abfallbewirtschaftungsanlagen.

² S. Art. 2 Abs. 1 Nr. 6 der EU-Verordnung 2025/1290

Verfügung steht, soll die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer – beWiNr. (Synonym; [deutsche Wirtschafts-Identifikationsnummer](#)) verwendet werden.

- Die neu im DIWASS registrierte Person hat zunächst keinen Zugriff auf dort verwaltete Informationen und Vorgänge, sondern muss erst auf Antrag des Betreibers durch die für den Standort zuständige Behörde dem jeweiligen Standort des Betreibers zugeordnet werden.
- Entsprechende Anträge werden über einen Online-Dienst der Länderarbeitsgruppe GADSYS (LAG GADSYS) eingereicht werden können. Dieser wird rechtzeitig vor dem 21. Mai 2026 zur Verfügung stehen. Der Internetauftritt der [LAG GADSYS](#) bietet weitergehende und regelmäßig aktuell gehaltene Informationen zur Umsetzung des DIWASS in Deutschland.
- Wird vom Betreiber ein kommerziell angebotenes Softwareprodukt genutzt, kann auch der jeweilige Anbieter die Registrierung veranlassen.
- Betreiber, die ausschließlich als Transporteure an Verbringungen beteiligt sind, greifen auf DIWASS über die GUI oder über eine damit verbundene eFTI-Plattform für elektronische Frachtbeförderungsinformationen zu.

Übergangsvorschriften und wichtige Informationen für die Übergangszeit:

- Für Verbringungen, die den Vorgaben der allgemeinen Informationspflichten unterliegen, gilt unmittelbar zum 21. Mai 2026 die Verpflichtung der elektronischen Übermittlung in DIWASS.
- Für Notifizierungen, für die von der zuständigen Behörde am Bestimmungsort vor dem 21. Mai 2026 eine Empfangsbestätigung erteilt wird, gelten die Regelungen der Verordnung (EG) 1013/2006. In der Regel weiterhin einschließlich der Papierform.
- Kann für eine vor dem 21. Mai 2026 beantragte Notifizierung durch die zuständige Behörde am Bestimmungsort keine Empfangsbestätigung bis zum 20. Mai 2026 erteilt werden, kann keine weitere Bearbeitung der Notifizierung mehr erfolgen. Wird die Notifizierung weiterverfolgt, muss sie vom Notifizierenden nach der Verordnung (EU) 2024/1157 neu in DIWASS beantragt werden.
- Die Verwertung oder Beseitigung von Abfällen, für deren Verbringung die zuständigen Behörden nach der Verordnung (EG) 1013/ 2006 ihre Zustimmungen erteilt haben, muss spätestens zum 21. Mai 2027 abgeschlossen

sein. Dies schließt die Übermittlung der Bescheinigung über den Abschluss des letzten Verwertungs- oder Beseitigungsvorgangs mit ein.

- Verbringungen zu Anlagen mit Vorabzustimmung, für die die zuständigen Behörden nach der Verordnung (EG) 1013/2006 ihre Zustimmung erteilen oder erteilt haben, müssen spätestens bis zum 21. Mai 2029 abgeschlossen sein. Die Vorabzustimmungen nach der Verordnung (EG) 1013/2006 verlieren spätestens am 21. Mai 2029 ihre Gültigkeit.

Pflicht zum Nachweis der umweltgerechten Bewirtschaftung bei Exporten aus der EU ab dem 21. Mai 2027:

Jeder Notifizierende bzw. Veranlasser der Verbringung von grün gelisteten Abfällen muss vor Beginn des Transportes durch eine unabhängige Auditierung überprüfen, dass die Empfängeranlage im Nicht-EU-Ausland die Abfälle umweltgerecht bewirtschaftet. Hierzu kann auch bei OECD-Staaten (einschließlich EFTA) eine Auditpflicht notwendig sein.

Wichtige Änderungen zu bestimmten Abfallarten:

- **Kunststoffabfälle EU3011**
Ab 21.05.2026 innerhalb EU: EU3011 lt. Anhang III tolerierbare Fremdstoffe 6%³
- **Kunststoffabfälle B3011**
B3011 lt. Anhang V Teil 2 tolerierbare Fremdstoffe 2%⁴,
Ab 21.05.2026 in Drittstaaten: Notifizierungspflicht⁵.
Ab 21.11.2026 Exportverbot⁶ in Nicht-OECD-Staaten
Ab 21.05.2029 kann wieder mit Notifizierung in Nicht-OECD-Staaten verbracht werden, sofern gemäß der Liste der Staaten⁷ zulässig.
- **Ausfuhren von Abfällen zur Verwertung in OECD-Staaten**
Bei der Verbringung von Abfällen zur Verwertung⁸ in OECD-Staaten gelten im Wesentlichen die gleichen Regelungen wie innerhalb der Union (s. Titel II). Es gelten Anpassungen, von denen einzelne im Folgenden aufgeführt sind:
Eine den allgemeinen Informationspflichten unterliegende Verbringung ist nur für in Anhang III aufgeführte Abfälle zulässig (ausgenommen B3011⁹).
Alle weiteren nicht gefährlichen Abfälle und Abfallgemische sind zu notifizieren.

³ S. Fussnote 3 zum Eintrag EU3011 in Anhang III Teil 1 der Verordnung (EU) 2024/1157

⁴ S. Fussnote 15 zum Eintrag B3011 in Anhang V Liste B der Verordnung (EU) 2024/1157

⁵ Art. 44 Abs. 2 Buchstabe c) der Verordnung (EU) 2024/1157

⁶ Art. 86 Abs. 3 c der Verordnung (EU) 2024/1157

⁷ Art. 41 der Verordnung (EU) 2024/1157

⁸ Art. 44 Abs 1 der Verordnung (EU) 2024/1157

⁹ hier gilt vom 21.05. bis 20.11.2026 Notifizierungspflicht, danach Verbot). (Art. 44 Abs.2 Buchst. f der Verordnung (EU) 2024/1157)

Die Ausfuhr von Abfällen gemäß Art. 4 Abs. 3 (gemischte Siedlungsabfälle) ist verboten¹⁰.

Die den allgemeinen Informationspflichten unterliegende Verbringung zur Laboranalyse ist auf maximal 25 kg beschränkt¹¹.

Die Verbringung von Abfällen für experimentelle Behandlungsversuche ist notifizierungsbedürftig.

- **Ausfuhren nicht gefährlicher Abfälle zur Verwertung gemäß Staatenliste (Nicht-OECD-Staaten)**

Die neue Staatenliste wird gemäß Art. 41 Abs. 3 bis zum 21.11.2026 angenommen und ersetzt teilweise die mit Wirkung vom 21.05.2027 aufgehobene Verordnung (EG) 1418/2007.

Eine den allgemeinen Informationspflichten unterliegende Verbringung ist nur für Abfälle in Anlage IX Basler Übereinkommen (ausgenommen B3011) zulässig, wenn sie entsprechend in der Staatenliste aufgeführt sind. Alle weiteren in der Staatenliste aufgeführten Abfälle und Abfallgemische sind zu notifizieren.

Die Verbringungen aller anderen Abfälle und Abfallgemische sind verboten.

- **Nicht als gefährlich eingestufte POP-Abfälle** ab Konzentrationen des Anhangs IV der VO (EU) 2019/1021 (EU-POP-Verordnung): Notifizierungspflicht¹² für EU/OECD bzw. Verbot der Verbringung in Nicht-OECD-Staaten. Im Rahmen von Notifizierungen wird auf die Beschränkung der zulässigen Verfahren in Anhang V der EU-POP-Verordnung hingewiesen.

Hinweis für Verbringungen innerhalb der EU

- **Gemischte Siedlungsabfälle:** Die Verbringung von behandelten oder unbehandelten Siedlungsabfällen ist nur noch zum Zwecke der Verwertung erlaubt und im Falle einer beabsichtigten Beseitigung generell verboten.
- **Zustimmungen zu Verbringungen für Abfälle zur Beseitigung sind nur unter wenigen Bedingungen zulässig, ansonsten besteht ein Verbringungsverbot.**

¹⁰ Art. 44 Abs. 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2024/1157

¹¹ Art. 44 Abs. 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2024/1157

¹² S. Art. 4 Abs. 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2024/1157